

Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

(BVaDiG)

A. Problem und Ziel

Die duale Berufsbildung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen, die sich teilweise durch die Pandemie verstärkt haben:

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stagnierte zuletzt auf dem reduzierten Niveau der Corona-Pandemie. Betriebe stehen vor immer größeren Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsstellen zu besetzen. Weniger junge Menschen entscheiden sich im langfristigen Trend für eine duale Berufsausbildung. Die Folge: Das Angebot an qualifizierten Fachkräften kann die Nachfrage in immer mehr Berufen nicht mehr decken.

Dabei beeinflussen übergeordnete Trends wie die demografische Entwicklung, Verschiebungen im (Aus-)Bildungsgeschehen sowie Transformationsprozesse der Wirtschaft die Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Jahr 2022 ist mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eine weitere Herausforderung hinzugetreten.

Um den strukturellen Herausforderungen zu begegnen, wurde 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Zweite Teil der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung umfassend novelliert. Dabei wurden als zentrale Elemente Fortbildungsstufen und neue Abschlussbezeichnungen (Geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional, Master Professional) und eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt sowie die Teilzeitberufsausbildungsmöglichkeiten erweitert und so wichtige Weichen für eine moderne und attraktive Berufsbildung gestellt. Die zentralen Elemente der Novelle werden in den kommenden Jahren durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden fünf Jahre nach Inkrafttreten erwartet.

Die Koalition hat darüber hinaus mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung, der Einführung einer Ausbildungsgarantie und der Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Stabilisierung und Stärkung der dualen Berufsbildung für die 20. Wahlperiode weitere wichtige Schritte vereinbart und bereits auf den Weg gebracht.

Zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationsfähigkeit der beruflichen Bildung, die im BBiG und in der HwO umzusetzen sind, waren 2020 noch nicht reif für eine gesetzliche Umsetzung:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen („Validierung“) und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen sowie
2. die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

B. Lösung

Beide Themen sollen entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrages nun als Bestandteil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung mit dem BVaDiG umgesetzt werden. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird zudem eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.

Zugleich wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um weitere Bürokratie im BBiG und in der HwO abzubauen, die Sichtbarkeit berufsschulischer Leistungen zu erhöhen, transparente, rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer Berufsbereiche zu ermöglichen sowie einige Klarstellungen, etwa aufgrund von Gerichtsentscheidungen, vorzunehmen.

Der Entwurf sieht daher im Einzelnen insbesondere vor:

1. die anschlussfähige Feststellung und Bescheinigung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist („Validierung“) im System der dualen Berufsbildung nach dem BBiG und der HwO,
2. die konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung. Dies betrifft etwa die Eröffnung eines praxisgerechten digitalen Ausbildungsvertrages oder eines medienbruchfreien Verfahrens für digitale Berichtshefte,
3. die Ermöglichung der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen zur Stärkung der Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung,
4. klarstellende und zugleich flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren,
5. die Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option für ein attraktiveres Ehrenamt und zugleich für qualitätsvolle und möglichst effiziente Prüfungen für Prüflinge und Prüfende sowie
6. Regelungen zu gemeinsamen Berufen bei mehreren sachlich betroffenen Berufsbereichen (etwa nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst), auch um die Übersichtlichkeit der Berufe weiter zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Vorhaben reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insbesondere durch die Einführung digitaler Bearbeitungsoptionen. Es kommt zu geringfügigen Erhöhungen für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Zeitaufwand steigt bei den Bürgerinnen und Bürgern um rund 12.858 Stunden und der Sachaufwand um rund 8.000 Euro.

Es fällt kein einmaliger Zeit- und Sachaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 624.000 Euro. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Die Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt etwa 974.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 879.000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 174.000 Euro. Davon entfallen 47.000 Euro von dem jährlichen Erfüllungsaufwand auf dem Bund und 832.000 Euro auf die Länder. Vom einmaligem Erfüllungsaufwand entfallen 88.000 Euro auf den Bund und 86.000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

(BVaDiG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Vertragstext“.
 - b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“.
 - d) In Teil 2 Kapitel 1 wird die Angabe zu Abschnitt 6 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b Antragstellung und Zulassung

§ 50c Durchführung des Verfahrens

§ 50d Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

§ 50e Verordnungsermächtigung

Interessenvertretung“.

e) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren sachlich betroffenen Berufsbereichen“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach diesem Gesetz wird eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs, unabhängig davon, ob sie durch Berufsbildung erworben wurde, festgestellt und überwiegend oder vollständig bescheinigt, wenn sie überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.“

3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10“ durch die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6, § 5 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 6 bis 9, 27 bis 49, 50b bis 50e, 53 bis 70, 76 bis 80 und 101 Absatz 1 Nummer 7 bis 11“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das jeweils zuständige Fachministerium kann oder die jeweils zuständigen Fachministerien können auch gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen, wenn in mehr als einem der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche ein Bedarf besteht, gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

ddd) Nummer 2b wird Nummer 3.

eee) Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

hhh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 legt die Ausbildungsordnung eine einheitliche Bezeichnung des Ausbildungsberufs und bei Bedarf nach den sachlich betroffenen Berufsbereichen differenzierende Regelungen fest.“

6. In § 6 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 7a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

8. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Stelle hat bei einer Teilzeitberufsausbildung auf einen solchen gemeinsamen Antrag, der sich auf die Verkürzung auf die für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegte Ausbildungsdauer richtet, die Ausbildungsdauer entsprechend zu kürzen, es sei denn, der zuständigen Stelle liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das Ausbildungsziel nicht in der gekürzten Dauer erreicht werden kann.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Vertragstext“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ durch die Wörter „in Textform abzufassen“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen den Vertragstext unverzüglich nach dessen Abfassung auszuhändigen oder zu übermitteln. Bei elektronischer Abfassung ist der Vertragstext so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 diesen speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 nachzuweisen. Den Vertragstext und den Empfangsnachweis haben Ausbildende drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren.

(3) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 13 Satz 2 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Empfang des Vertragstextes zu bestätigen.“

11. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; die für das digitale mobile Ausbilden zusätzlich erforderliche Hard- und Software ist für die Auszubildenden zur Verfügung zu stellen,“ ersetzt.

12. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Berufsschulunterrichtszeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte.“

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.

13. In § 17 Absatz 2 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und entsprechend Satz 4 zu runden.“ ersetzt.

14. In § 22 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“ ersetzt.

15. In § 26 werden die Wörter „die Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „die Abfassung des Vertragstextes“ ersetzt.

16. Dem § 28 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen (digitales mobiles Ausbilden) möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte für die Vermittlung auf Distanz geeignet sind sowie
3. die Qualität der Vermittlung dem Ausbilden bei gleichzeitiger Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den oder die Auszubildende erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie notwendige Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

17. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Bestehen einer Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung nach Nummer 1 steht die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Abschnitt 6 gleich.“

18. § 34 wird wie folgt gefasst:

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
10. Name, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, elektronische Kontaktdaten, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

(3) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

(4) Die nach Absatz 3 gelöschten Daten sind in einem gesonderten Dateisystem zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.“

19. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt werden folgende Daten an die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Auszubildenden, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden neben den Daten nach Satz 1 zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung sowie zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
2. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestehen.

Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

20. In § 36 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „des Vertragstextes und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern nach Landesrecht die Schule zur Übermittlung der berufsschulischen Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle verpflichtet ist, hat die zuständige Stelle diese nach Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

22. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann mit folgenden Maßgaben bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen:

1. Die abzunehmenden Prüfungsleistungen sind für diese Form der Durchführung geeignet,
2. die Prüflinge sind mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden,
3. die Prüflinge befinden sich unter Aufsicht an einem Ort, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
4. mindestens ein Prüfender befindet sich am gleichen Ort wie die Prüflinge,
5. die zuständige Stelle hat die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt und stellt deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicher,
6. den Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung steht eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung,
8. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden vorübergehenden technischen Störungen wird der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen und
9. die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten werden eingehalten.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation zustimmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden mit Informationstechnologie unterstützt erfolgen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.“

23. In § 43 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 7“ die Wörter „über den Ausbilder oder die Ausbilderin schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

24. In § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
25. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach Abschnitt 6 die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
26. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 39 bis 42 und 47“ durch die Wörter „§§ 39 bis 42a und 47“ ersetzt.
27. Nach § 50a wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b

Antragstellung und Zulassung

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt sie, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für den keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist und
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen ist, und

2. glaubhaft macht, dass er bei seiner Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben kann, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis maximal zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann.

Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben haben kann. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die zuständige Stelle die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 50c

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die zuständige Stelle aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 berufen hat, Feststellungstandems für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und der oder die andere sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die zuständige Stelle bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus der Tätigkeit im Referenzberuf in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist die Bescheinigung in Form eines Bescheids die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit erfolgt die Bescheinigung in der Form eines schriftlichen Zeugnisses, das die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit

feststellt. § 37 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die zuständige Stelle hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Sie muss insbesondere regeln:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,
6. die Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 47 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 50d

Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, gelten § 50b und § 50c mit der Maßgabe, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit und
2. für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt.

Die Glaubhaftmachung nach § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit beschränken sich in diesem Fall auf Teile der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese Teile müssen zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbesondere solche Ausbilder oder Ausbilderinnen, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und
2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 50e

Verordnungsermächtigung

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere den Ablauf des Verfahrens zur Festlegung der Feststellungsinstrumente,
2. das Verfahren der Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen.“

28. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

29. § 53b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6.“

30. § 53c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6 oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

31. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40, 41, 42 Absatz 1 bis 5, 42a, 46 und 47“ ersetzt.

32. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
33. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages und des Empfangsnachweises“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40 bis 42a, 46 und 47“ ersetzt.
34. In § 70 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
35. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stellen bei mehreren sachlich betroffenen Berufsbereichen

(1) In den Fällen des § 4 Absatz 2 kann in den Ausbildungsordnungen eine gemeinsame zuständige Stelle für mehrere Berufsbereiche festgelegt werden. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des auszubildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich entsprechend der §§ 71 bis 75.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, soweit bei Fortbildungsordnungen, Anpassungsfortbildungsordnungen oder Umschulungsordnungen mehr als einer der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche sachlich betroffen ist. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht, entsprechend Absatz 1 Satz 2, im Übrigen durch Wahl der Fortzubildenden oder Umzuschulenden unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung oder Umschulungsprüfung anbieten.“

36. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 47,“ die Angabe „50c Absatz 4,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „, des § 50c Absatz 4“ eingefügt.
37. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde“ eingefügt.
38. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer wird angefügt:

- „4. für jede Feststellungsverfahrensteilnahme und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6 gesondert: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Wiederholungsverfahren, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
39. In § 92 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
40. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, den Vertragstext nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt oder übermittelt,“.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, den Vertragstext oder den Empfangsnachweis nicht mindestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufbewahrt,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.
- ee) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Vertragstextes oder des Empfangsnachweises“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 8“ und wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
41. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Evaluation

(1) Die Regelungen zur Mindestvergütung, zu Prüferdelegationen und die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.

(2) Die Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs werden

vom Bundesinstitut für Berufsbildung zehn Jahre nach dem diesbezüglichen Inkrafttreten des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes wissenschaftlich evaluiert.“

42. Dem § 106 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Berufsausbildungen, die [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] begonnen werden, ist die bis dahin geltende Fassung des § 17 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Sechsten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Sechster Abschnitt: Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs §§ 41b – 41e“.

b) Die Wörter „Siebter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Achter Abschnitt“ ersetzt.

c) Die Wörter „Achter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Neunter Abschnitt“ ersetzt.

2. Dem § 22 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder (digitales mobiles Ausbilden) möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte für die Vermittlung auf Distanz geeignet sind sowie
3. die Qualität der Vermittlung dem Ausbilden bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Lehrling (Auszubildenden) erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie notwendige Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

3. In § 22b Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dem Bestehen einer Gesellenprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung nach Nummer 1 steht die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit

der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem sechsten Abschnitt gleich.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 3.

eee) Die bisheriger Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Nr. 3“ wird durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

hhh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes legt die Ausbildungsordnung eine einheitliche Bezeichnung des Ausbildungsberufs und bei Bedarf nach den sachlich betroffenen Berufsbereichen differenzierende Regelungen fest.“

5. In § 27b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

6. Dem § 27c Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer hat bei einer Teilzeitberufsausbildung auf einen solchen gemeinsamen Antrag, der sich auf die Verkürzung auf die für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegte Ausbildungsdauer richtet, die Ausbildungsdauer entsprechend zu kürzen, es sei denn, der Handwerkskammer liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das Ausbildungsziel nicht in der gekürzten Dauer erreicht werden kann.“

7. § 28 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt übermittelt die Handwerkskammer folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesinstitut für Berufsbildung:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Lehrlinge (Auszubildenden), Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach dem Berufsbildungsgesetz,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden neben den Daten nach Satz 1 zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung sowie zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Lehrlinge (Auszubildenden),
2. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestehen.

Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

8. In § 30 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „des Vertragstextes und des Empfangsnachweises“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.
 - b) Am Ende von Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern nach Landesrecht die Schule zur Übermittlung der berufsschulischen Leistungsfeststellung an die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung verpflichtet ist, hat die Handwerkskammer oder im Falle

des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung diese nach Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen."

10. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

„§ 35b

(1) Die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung kann mit folgenden Maßgaben bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen:

1. Die abzunehmenden Prüfungsleistungen sind für diese Form der Durchführung geeignet,
2. die Prüflinge sind mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden,
3. die Prüflinge befinden sich unter Aufsicht an einem Ort, der von der Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 der Handwerksinnung festgelegt worden ist,
4. mindestens ein Prüfender befindet sich am gleichen Ort wie die Prüflinge,
5. die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung hat die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt und stellt deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicher,
6. den Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung steht eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung,
8. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden vorübergehenden technischen Störungen wird der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen und
9. die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten werden eingehalten.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 der Handwerksinnung gilt Satz 1 für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation zustimmen.

(2) Die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung kann bestimmen, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden mit Informationstechnologie unterstützt erfolgen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.“

11. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ die Wörter "über den Ausbilder oder die Ausbilderin schriftlich oder elektronisch" eingefügt.

12. In § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach dem sechsten Abschnitt die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 33 bis 35a und 38“ durch die Angabe „§§ 33 bis 35b und 38“ ersetzt.
15. Nach § 41a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 41b

(1) Die Handwerkskammer stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt sie, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für den keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist und
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen ist, und

2. glaubhaft macht, dass er bei seiner Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben kann, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 37 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Gesellenprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis maximal zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann.

Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben haben kann. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die Handwerkskammer die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 41c

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2 und 7 berufen hat, Feststellungstandems für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Beruungsperiode. Ein Feststellungstemand besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und der oder die andere sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die zuständige Stelle bestimmt durch Los, wer je Feststellungstemand die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 10 gilt entsprechend.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen Arbeitsergebnissen aus der Tätigkeit im Referenzberuf in den beiden letzten Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist die Bescheinigung in Form eines Bescheids die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit erfolgt die Bescheinigung in der Form eines schriftlichen Zeugnisses, das die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit feststellt. § 31 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die An-

tragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die Handwerkskammer hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Sie muss insbesondere regeln:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,
6. die Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 38 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 41d

(1) Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, gelten § 41b und § 41c mit der Maßgabe, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit und
2. für § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt.

Die Glaubhaftmachung nach § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit beschränken sich in diesem Fall auf Teile der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese Teile müssen zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen. Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind

insbesondere solche Ausbilder oder Ausbilderinnen, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und
2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 41e

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere den Ablauf des Verfahrens zur Festlegung der Feststellungsinstrumente,
 2. das Verfahren der Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
 3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen.“
16. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.
17. § 42b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt.“
18. § 42c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

19. In § 42h Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Angabe „§§ 34, 35, 35a Absatz 1 bis 5, 35b, 37a und 38“ ersetzt.
20. In § 42l Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
21. § 42n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Angabe „§§ 34 bis 35b, 37a und 38“ ersetzt.

22. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

23. In § 42v Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

24. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt.

25. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer

1. eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat

und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“

26. § 51a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer

1. eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat oder
3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a besitzt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.“

27. In § 118 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Vertragstextes oder des Empfangsnachweises“ ersetzt.

28. Anlage D Abschnitt III zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Geburtsname,“ gestrichen und die Angabe „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) werden die Angaben „Geburtsname,“ sowie „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b) werden die Wörter „Vorname und Anschrift“ durch die Angabe „Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2, 25 und 27 bis 30 sowie Artikel 2 Nummer 1, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Arbeitsmarkt und damit mittelbar auch die duale Berufsbildung in Deutschland stehen vor großen strukturellen Herausforderungen. Diese Herausforderungen ergeben sich zum einen aus den großen übergeordneten Trends Digitalisierung, Dekarbonisierung und demografische Entwicklung. Hinzu kommen aktuelle Ereignisse wie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.

Für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende in Deutschland sowie für die Gestaltung von sozialer, digitaler und ökologischer Transformation sind beruflich qualifizierte Fachkräfte unabdingbar. Jedoch kann das Angebot an qualifizierten Fachkräften in immer mehr Berufen die Nachfrage nicht mehr decken. Dabei sind die größten Fachkräftengpässe auch in den Berufen zu erwarten, die für die digitale und ökologische Transformation dringend benötigt werden (Beispiel: IT-Berufe, Baugewerbe, technische Berufe).

Das duale Ausbildungssystem in Deutschland steht unter Druck. Im Zuge der Corona-Pandemie musste der Ausbildungsmarkt erhebliche Einbußen verkraften. Die Folge war ein deutliches Schrumpfen des dualen Ausbildungssystems im Gesamten. Von diesen Entwicklungen konnte sich der Ausbildungsmarkt bisher nicht erholen. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist zuletzt nur leicht gestiegen (+0,4 Prozent auf 475.100 im Vergleich zu 2021). Es verbleibt weiterhin ein deutlicher Abstand zum Niveau vor der Pandemie (-9,5 Prozent im Vergleich zu 2019).

Für junge Menschen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz hat sich die Marktlage rein rechnerisch zuletzt weiter verbessert. Betriebe hingegen berichten von immer größeren Herausforderungen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen. So lag die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen im September 2022 erstmals über der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die noch eine Ausbildung suchten.

Trotz der aus Bewerbersicht guten Marktlage kommen nicht alle jungen Menschen, die möchten, im dualen Ausbildungssystem an. Nicht immer gelingt ein Zusammenfinden von freien Ausbildungsplätzen und noch unversorgten Bewerberinnen und Bewerbern. Deshalb ist gemeinsames Engagement für die duale Berufsbildung unabdingbar. Mit der Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben alle Akteure der beruflichen Bildung hier ein wichtiges Zeichen gesetzt.

Die Herausforderungen in der dualen Berufsbildung sind nicht neu, sondern zeigen sich bereits seit einigen Jahren. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken und es attraktiver sowie moderner zu machen.

Mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung leistet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hier einen wichtigen Beitrag und sorgt für neuen Schub in der beruflichen Bildung. Ziel ist es, die berufliche Bildung für alle jungen Menschen attraktiver zu machen und so einen Mentalitätswechsel in der Sicht junger Menschen, ihrer Eltern und der Gesellschaft auf die berufliche Bildung einzuleiten.

Im Rahmen der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung und als Auftrag des Koalitionsvertrages sollen nun zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationskraft mit dem BVaDiG umgesetzt werden:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie diese im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen und
2. das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

➤ **Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit im BBiG und in der HwO („Validierung“)**

Durch Schaffung eines niedrigschwelligen Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit sollen substantielle berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurden, sichtbar und verwertbar gemacht und damit Berufsbiografien honoriert werden. So sollen auch in Zeiten großer Fachkräfteengpässe alle vorhandenen Potenziale aktiviert werden. Dabei profitiert das neue Feststellungsverfahren maßgeblich von den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt. In BBiG und HwO wird ein jeweils neuer Abschnitt zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs eingefügt. Spezifische Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf des Verfahrens werden in einer eigenen Verordnung geregelt (strukturell vergleichbar mit der Meisterprüfungsverfahrensverordnung). Gleichzeitig werden die zuständigen Stellen ermächtigt, typische allgemeine Fragen zum Verfahren zu regeln (vergleichbar den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen für Abschlussprüfungen).

Zentral in dem neuen Verfahren ist die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ein Feststellungsmandat bestehend aus einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit Hilfe verschiedener Feststellungsinstrumente vornimmt. Die Instrumente sind dabei an die Prüfungsordnung angelehnt, werden aber zielgruppenorientiert modifiziert (z. B. in der Regel keine schriftliche Prüfung; zusätzlich Möglichkeit, bereits vorliegende Arbeitsergebnisse in die Feststellung einzubeziehen).

Wer bereits ein erstes Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Ergebnis der überwiegenden, aber nicht vollständigen Vergleichbarkeit durchlaufen und eine entsprechende weitere Qualifikation, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, erworben hat, soll in einem schlanken Ergänzungsverfahren nur den noch fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit in der Feststellung nachweisen und letztlich so die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt bekommen.

Menschen mit Behinderungen können im Rahmen des neuen Verfahrens ihre berufsbezogene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientiert angepassten Bedingungen festgestellt und bescheinigt erhalten.

Um die Anschlussfähigkeit des neuen Verfahrens zu sichern, werden außerdem die Voraussetzungen für Fortbildungen der ersten und zweiten Stufe sowie diejenigen für die Bescheinigung der fachlichen Auszubildereignung und die Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung derart angepasst, dass auch Personen, denen die vollständige Vergleichbarkeit im Referenzberuf bescheinigt wurde, in gleicher Weise Zugang erhalten.

Damit gelten für Personen mit vollständiger Vergleichbarkeit grundsätzlich die gleichen Anschlussmöglichkeiten im BBiG und in der HwO wie für Personen mit einem Ausbildungsabschluss.

➤ **Konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung**

Ausbildende müssen bisher den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrags, nachdem dieser ggf. formlos geschlossen wurde, spätestens vor Beginn der Ausbildung schriftlich niederlegen. Zudem müssen Auszubildende und Ausbildungsbetriebe nach aktueller Rechtslage diesen ohne elektronische Ersatzmöglichkeiten handschriftlich unterzeichnen (ggf. ergänzt um die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen der Auszubildenden).

Um einen zeitgemäßen, vollständig medienbruchfreien digitalen Prozess zu ermöglichen, wird der Ausschluss der elektronischen Form aufgehoben. Zudem wird die Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform ermöglicht. Aufgrund der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Publizität und Kontrolle des Vertragsinhalts bei den zuständigen Stellen, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiterhin gesichert.

Auch weiterhin ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen ein Exemplar des Vertragstextes zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist bei elektronischer Bearbeitung ausreichend, dass der Vertragstext ausgedruckt und gespeichert werden kann. Der Empfang des Vertragstextes ist durch die Ausbildungsbetriebe nachzuweisen. Sie haben den Vertragstext und den Empfangsnachweis drei Jahre nach Ausbildungsende aufzubewahren. Die Anmeldung zur Eintragung bei der zuständigen Stelle erfolgt mit Vertragstext und Empfangsnachweis. Auf diese Weise werden medienbruchfreie und praxistaugliche digitale Prozesse ermöglicht und wird gleichzeitig der Sicherung der Schutz- und Beweisfunktion für Auszubildende gedient.

Weiterhin kann neben dem schon heute möglichen schriftlichen oder elektronischen Führen des Ausbildungsnachweises durch die Auszubildenden zukünftig auch dessen Vorlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle medienbruchfrei digital erfolgen.

Darüber hinaus werden Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten in weiteren Verfahren nach dem BBiG abgeschafft.

➤ **Ermöglichen der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle**

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die verbindliche Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammer, IHK) ermöglicht. Bislang erfolgt eine Ausweisung nur auf Antrag der Auszubildenden.

Die Verpflichtung greift entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung für die zuständigen Stellen in den Ländern, die die automatische Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben landesrechtlich verankern. Diese automatische Übermittlung und Ausweisung ist gleichzeitig ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

➤ **Digitales mobiles Ausbilden**

In Zeiten oftmals unbesetzter Ausbildungsstellen kann die Option mobilen Lernens und Ausbildens ein Attraktivitätsfaktor für junge Menschen sein, einen Ausbildungsplatz zu

wählen. Zur Praxis zeitgemäßer Ausbildung gehört es auch, Auszubildende auf ein späteres Berufsleben mit mobilem Arbeiten vorzubereiten.

Daher wird die Möglichkeit, betriebliche Ausbildung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des BBiG und der HwO auch digital mobil – d.h. ohne gleichzeitige Anwesenheit von Auszubildenden und Ausbildenden am selben Ort mittels Informationstechnik – durchzuführen, in § 28 BBiG und § 22 HwO verankert und damit Rechtssicherheit für Betriebe, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen.

➤ **Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option**

Zur Stärkung des Ehrenamts werden Digitalisierungsoptionen in Form der virtuellen Teilnahme Prüfender rechtssicher eröffnet. Dies betrifft die Abnahme und die Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordert (typischerweise also mündliche und ggf. praktische Prüfungsformate), sowie im Übrigen die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Prüfenden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen mit Informationstechnologie. So werden entsprechende Bedürfnisse Prüfender, die sich besonders während der Corona-Pandemie weiter verdichtet haben, angemessen berücksichtigt. Wesentlich sind dabei die Gewährleistung der für die traditionellen Präsenzprüfungen geltenden qualitativen Standards sowie die Einhaltung des Datenschutzes.

➤ **Gemeinsame Berufe mehrerer sachlich betroffener Berufsbereiche**

Transparente und rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer sachlich betroffener Berufsbereiche werden geschaffen, auch zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der Berufe. Im Ausbildungsbereich bedeutet dies die Möglichkeit, gemeinsame Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche, ggf. durch mehrere zuständige Fachministerien zu verordnen. In diesem Fall können gemeinsame zuständige Stellen bestimmt werden. Erfolgt dies nicht, ergeben sich die zuständigen Stellen aus der Betriebszugehörigkeit zu einem Berufsbereich. Entsprechend angepasste Regelungen hinsichtlich der zuständigen Stellen werden auch für die Bereiche der Umschulung und Fortbildung geschaffen.

➤ **Weitere Entbürokratisierungen und Klarstellungen**

- ✓ Klarstellung zur Rundung bei der Mindestvergütung,
- ✓ Aufnahme elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG und Anpassung des § 34 BBiG an die Erfordernisse der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- ✓ Einheitliche Übermittlung der Daten gemäß § 35 Absatz 3 BBiG sowie § 28 Absatz 7 HwO und Sicherung der Datensparsamkeit,
- ✓ Streichung der ungenutzten Regelungen zur Stufenausbildung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BBiG und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer HwO,
- ✓ weitere Optimierung der Möglichkeiten einer Teilzeitberufsausbildung, insbesondere durch die Ergänzung einer Regelvermutung für eine Verkürzung auf die Vollzeitausbildungsdauer,
- ✓ Klarstellung der Anrechnung von Wegezeiten (§ 15 BBiG) in Konformität mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG),
- ✓ klarstellende Ergänzung zur Schriftlichkeit bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung,

- ✓ Ergänzung einer Delegationsmöglichkeit bei der Berufung in die Landesausschüsse für Berufsbildung
- ✓ Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Ordnungswidrigkeitenbereich der ursprünglichen BBiG-Fassung von 1969.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Artikels 1 betreffen Änderungen des Berufsbildungsrechts im BBiG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Gesetzgeber hat durch das BBiG seine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG wahrgenommen.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des praktischen Teils der Berufsausbildung, die traditionell und strukturell weit überwiegend von den in der Wirtschaft tätigen Arbeitgebern durchgeführt wird. „Wirtschaft“ ist nicht auf die besonderen Wirtschaftsgebiete im Klammerzusatz von Nummer 11 beschränkt, sondern erfasst auch die Ausbildung. Erfasst werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Teile der Ausbildung und die Prüfung, soweit sie im Kontext der Wirtschaft vermittelt werden und von dieser organisiert sind.

Die Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung in Artikel 1 ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch den Begriff „Wirtschaftseinheit“ wird klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen (BVerfG, NJW 2003, 41 (53)). Eine länderspezifische Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte zudem einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisationsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwendigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft – auch im internationalen Wettbewerb – zur Folge.

Dem Gesetzgeber steht weiterhin nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu. Auf Grund des Kompetenztitels „Arbeitsrecht“ kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin ergeben. Die Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf den schuldrechtlichen Teil des BBiG, also die arbeitsvertraglichen Regelungen der §§ 10 bis 26. Die zusätzliche Anforderung der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG besteht hier nicht.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Regelung der Ordnungswidrigkeiten hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Unter den Regelungsbereich des Strafrechts fallen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG alle Normen, die für eine rechtswidrige und schuldhaftige Tat als Rechtsfolge eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung), der Parallelregelungen zur Berufsbildung im Bereich der HwO beinhaltet, beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 12 und Artikel 72 Absatz 2 GG.

In Bezug auf die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Artikel 3 steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken Verwaltungsvereinfachungen bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung. Zudem führt das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreiem digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung für alle Adressaten zu einer Entlastung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen dieses Gesetzes zielen vielfach auf einen Bürokratieabbau. Insbesondere führen der Abbau an Digitalisierungshemmnissen sowie die Schaffung digitaler Bearbeitungsoptionen zu einer Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen leisten einen wichtigen Beitrag, um sich den Herausforderungen in der dualen Berufsbildung zu stellen. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken, es attraktiver und moderner zu machen. Die Änderungen unterstützen die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, indem die berufliche Bildung stabilisiert und gestärkt wird.

Die Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen die Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2021, welche die ihr zugrundeliegenden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDGs), aufgreifen.

Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie schreibt vor, dass der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu wahren und zu verbessern ist, was auch durch notwendige frühzeitige Anpassung an die demografische Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erfolgen hat. Angesichts zunehmender Engpässe an Fachkräften ist es zum einen wichtig, möglichst viele qualifizierte Personen in das System zu integrieren und vorhandenes Potenzial voll auszuschöpfen. Die vorgesehenen Änderungen adressieren dies durch die Einführung eines anschlussfähigen Feststellungsverfahrens für eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

Ferner ist zu Gunsten einer frühzeitigen Reaktion auf die demografische Entwicklung die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung erforderlich. Die vorgesehenen Anpassungen durch dieses Gesetz tragen dazu durch Digitalisierung und Entbürokratisierung bei den Rahmenvorgaben in BBiG und HwO bei (z. B. elektronische Dokumente, digitales mobiles Ausbilden oder Kürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung).

Weiterhin schreiben SDG Nummer 4 und Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern sind. Die Möglichkeiten zur Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, des digitalen mobilen Ausbildens und der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung eröffnen weitere neue Wege zu hochwertigen Qualifikationen im Rahmen der beruflichen Bildung und steigern die Vereinbarkeit der dualen Berufsausbildung mit verschiedenen Lebensumständen sowie Rahmenbedingungen. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Feststellungsverfahrens fördert zudem die Inklusion dieser Gruppe in das duale Berufsbildungssystem.

Zudem begünstigt die Eröffnung digitaler und medienbruchfreier Bearbeitungsverfahren (beispielsweise in Bezug auf den Vertragstext und den Empfangsnachweis sowie den Ausbildungsnachweis) aufgrund des verminderten Papierverbrauchs sowie der Ersparnis von Transport und Versand die Ressourcenschonung, welche im Rahmen des SDG Nummer 8 (dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum) vorgesehen ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung wird es in der Regel zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands für alle Normadressaten kommen. Im Übrigen werden mit den Gesetzesänderungen nur zusätzliche Optionen geschaffen.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von im Wesentlichen klarstellenden oder den Gesetzesvollzug optimierenden Änderungen die Normadressaten zusätzlich entlasten.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kommt es insgesamt zu einem geringfügigen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Es entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Bestätigung des Empfangs des Vertragstextes durch die Auszubildenden, der jedoch durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift gänzlich ausgeglichen wird.

Durch die verpflichtende Angabe der elektronischen Kontaktdaten bei der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand für Auszubildende bzw. deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von insgesamt 5.708 Stunden. Sachkosten entstehen hierdurch nicht.

Ein zusätzlicher Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen, ergibt sich zunächst im Rahmen der Antragstellung. Bei schätzungsweise 1.150 Anträgen ergeben sich insgesamt ein jährlicher Zeitaufwand für die Antragstellung von 1.150 Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 8.000 Euro. Nach erfolgreichem Antrag wird die berufliche Handlungsfähigkeit

durch Durchführung der Feststellung im eigentlichen Sinne überprüft. Hier ergibt sich bei 1.000 erfolgreichen Anträgen jährlich ein Zeitaufwand von 6.000 Stunden. Es fallen unter Umständen Sachkosten für Prüfungsmaterialien an, die aufgrund der Fallzahlen geringfügig ausfallen werden und zudem durch die unterschiedlichen Berufsbilder nicht bezifferbar sind.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich aufgrund des Gesetzesentwurfs der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Aufgrund des Wegfalls der eigenhändigen Unterschrift bei der Vertragsniederschrift kommt es zu erheblichen Einsparungen. Hier entfallen für Betriebe jährliche Personalkosten in Höhe von 410.000 Euro. Dies umfasst sowohl den Ausdruck der Unterlagen, als auch die Unterschrift der Ausbilder.

Bei Textform müssen die Auszubildenden den Ausbildenden den elektronischen Empfang bestätigen. Dieser Nachweis ist von den Ausbildungsbetrieben abzulegen und drei Jahre aufzubewahren. Hierdurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 205.000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch die Pflicht zur Angabe der elektronischen Kontaktdaten beim Antrag auf Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Zeitaufwandes für Betriebe. Demgegenüber steht eine Entlastung für Vertragsniederschriften in Textform, bei denen für die Eintragung das Kopieren oder Einscannen entfällt. Beim Verfahren auf Eintragung entstehen daher insgesamt zusätzliche Personalkosten von jährlich 62.000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch den Entfall der handschriftlichen Unterschrift auf dem Ausbildungsnachweis und die elektronische Weiterleitung entfallen insgesamt im Verfahren jährliche Personalkosten in Höhe von 831.000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Der aufgrund des Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bezieht sich auf Personalkosten von insgesamt 350.000 Euro durch die Freistellung von Mitarbeitenden, die als Prüfende durch die zuständige Stelle berufen sind. Um die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen, wird eine Fremdbewertung im Rahmen des Feststellungsverfahrens von je einem/r Arbeitnehmer/in gemeinsam mit einem/r Arbeitgebervertreter/in durchgeführt. Es entstehen bei der Wirtschaft keine Sachkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder und für den Bund.

Erfüllungsaufwand für die Länder:

Nicht quantifizierbar und damit nicht darstellbar sind nach dem Statistischem Bundesamt Einsparungen, die sich aufgrund des durch das Vorhaben ermöglichten ganzheitlichen Digitalisierungsprozesses bei der Bearbeitung der Ausbildungsnachweise und dem des Vertragstextes durch die zuständigen Stellen ergeben. Dies umfasst neben dem postalischen Eingang der Unterlagen und dessen manueller Bearbeitung unter anderem auch die Aktenlagerung. Dies wirkt sich in besonderem Maße beim Ausbildungsnachweis aus. Gem. § 43 Absatz 2 BBiG ist die Vorlage des Ausbildungsnachweises eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung und gehört zu den Prüfungsunterlagen, die aktenmäßig auf-

bewahrt werden. Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen wird es künftig in der Regel zu weiteren Einsparungen bei den zuständigen Stellen kommen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.000 Euro entsteht an Personalkosten für die Anpassung der Antragsformulare für die Eintragung der elektronischen Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 250.000 Euro an Personalkosten durch die zusätzlichen Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen.

Die Antragsbearbeitung für virtuelle Prüfungsteilnahme verursacht bei den zuständigen Stellen jährlich Sachkosten in Höhe von 364.000 Euro.

Aufgrund des Verfahrens für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den zuständigen Stellen jährliche Sachkosten von 218.000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Erstellen der Vordrucke für die Anträge der unterschiedlichen Berufe mit Personalkosten von 85.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 88 Absatz 1 Satz 2 BBiG auf 47.000 Euro. Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund 86.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Durch die Erleichterung der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung und durch die gesetzliche Verankerung des digitalen mobilen Ausbildens werden Vereinbarkeitsbelange wie Care-Arbeit im Rahmen der Ausbildung und des Ausbildens berücksichtigt. Dies kommt statistisch besonders Frauen zu Gute und wirkt sich positiv auf die gleichberechtigte Teilhabe in und an der Ausbildung aus.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen aus und trägt hierdurch zur Entstigmatisierung bei. Die verbesserte Inklusion dieser Gruppe in das System der dualen Berufsausbildung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und entspricht den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Das neu eingeführte Validierungsverfahren wird zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung durch das BIBB evaluiert. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei waren insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell insbesondere an die Einfügung von Neuregelungen sowie zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 1)

§ 1 wird um einen Absatz 6 ergänzt, der deutlich macht, dass sich das Verfahren zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit im neu eingeführten Abschnitt 6 ins System der Berufsbildung einfügt.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der ursprünglichen Fassung des BBiG von 1969 sowie eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Rechtssicher und -klar wird durch eine weitere Verordnungsermächtigung, die einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers konkretisiert, die Möglichkeit geregelt, für mehrere der in den §§ 71 bis 75 genannten Berufsbereiche (z. B. nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst) gemeinsam Ausbildungsberufe zu verordnen. Die in den genannten Vorschriften umschriebenen Berufsbereiche grenzen im Sinne des Berufsprinzips sachliche Zuständigkeiten voneinander ab. So ist etwa nach § 71 Absatz 2 für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des BBiG, während etwa nach § 73 Absatz 2 Satz 1 im öffentlichen Dienst die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen, mithin für die Berufsbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes, bestimmen. Generell kann je nach Zuständigkeitsbereich eines Fachministeriums für einen oder mehrere Berufsbereiche die Anzahl an Ordnungsgebern variieren. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowohl für nichthandwerkliche Gewerbeberufe als auch für Handwerksberufe zuständig. Insoweit ist, da die Anpassung des § 3 keinen Verweis auf § 4 Absatz 2 enthält, auch ein gemeinsamer Beruf mehrerer betroffener Berufsbereiche in der Hand eines Ordnungsgebers denkbar. Soweit für verschiedene Berufsbereiche auch verschiedene Fachministerien zuständig sind, erfolgt die Verordnung des gemeinsamen Berufs durch diese gemeinsam.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit der Ausbildung eines Berufes in mehreren Stufen verortet. Mangels Attraktivität gegenüber der Verzahnung von selbstständigen, aufeinander aufbauenden Berufen ist diese Option bisher nicht genutzt worden. Daher wird sie gestrichen, um unnötige Regelungsdichte und Bürokratie abzubauen.

Im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 finden sich Spezialregelungen für die neu geschaffene Konstellation des § 4 Absatz 2. Die gemeinsamen Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche, die ausweislich § 4 Absatz 2 – berufsbereichsübergreifend – gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, zeichnen sich durch weitgehend gemeinsame Regelungen aus. Daher ist eine einheitliche Bezeichnung für einen solchen Ausbildungsberuf vorzusehen. Die Wesensmerkmale eines Berufes, wie etwa gleiche Anschlussmöglichkeiten für alle Absolventinnen und Absolventen, sind zu beachten. Zugleich werden berufsbereichsspezifische Regelungen ermöglicht. Dabei kommen für eine solche Differenzierung innerhalb der Ausbildungsordnungen die typischen Ordnungsmittel in Betracht (z. B. nach Fachrichtung). Dadurch werden diese Ausbildungsordnungen nicht zu Mischverordnungen.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 7

(§ 7a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Ergänzungen in § 8 Absatz 1. Im Rahmen der Teilzeitberufsausbildung besteht, ungeachtet der automatischen Verlängerung der Ausbildungsdauer, die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Nummer 8

(§ 8)

§ 8 Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert und regelt die Verkürzung der Ausbildungsdauer für alle Ausbildungsverhältnisse nach BBiG und HwO.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 beziehen sich auf die Verkürzung der Ausbildungsdauer für den besonderen Fall der Teilzeitberufsausbildung nach § 7a. Zum 1. Januar 2020 wurde im Zuge der BBiG-Novelle die Möglichkeit der Berufsausbildung in Teilzeit gestärkt. Mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebes steht diese seitdem allen Interessierten und unabhängig von einem berechtigten Interesse offen. Zum Schutz der zum Teil vulnerablen Interessen und Bedürfnisse der neu hinzugetretenen Zielgruppen (beispielsweise Menschen mit Aufholbedarf beim Spracherwerb oder Menschen mit Behinderungen) verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit automatisch, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Regeldauer, die in der Ausbildungsordnung festgelegt ist. Gleichzeitig ist für leistungsstarke Auszubildende ein Abschluss in der Regelausbildungsdauer über das Instrument der Verkürzung möglich.

Bei einer Verkürzung einer Teilzeitberufsausbildung auf die Regelausbildungsdauer, also auf die Dauer, die in der Ausbildungsordnung für eine Ausbildung in Vollzeit festgelegt ist, wird im Rahmen der entsprechenden Prognose zukünftig grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Ausbildungsziel in dieser gekürzten Dauer auch erreicht wird. Die zuständige Stelle hat dem Antrag also stattzugeben, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Ausbildungsziel nicht in der gekürzten Dauer erreicht werden kann. Nur bei Vorliegen solcher konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer die Erreichung nicht in der gekürzten Dauer zu erwarten ist, können die zuständigen Stellen abweichen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass auch eine Teilzeitberufsausbildung in einer typischen Konstellation in der Regeldauer absolviert werden kann, sofern dies dem Willen der Auszubildenden und der Auszubildenden entspricht. Von einer typischen Fallkonstellation ist hierbei insbesondere bei der Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeverantwortung als Hintergrund für die Teilzeitberufsausbildung auszugehen.

Für Anträge auf Verkürzung im Übrigen, daher Anträge, die sich entweder nicht unmittelbar auf eine Verkürzung auf die Regelausbildungsdauer, sondern andere Zwischenzeitpunkte beziehen oder die über eine Verkürzung auf die Regelausbildungsdauer hinausgehen, greift die Regelvermutung nicht. Es bleibt in diesen Fällen bei dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 1. Kürzungen auf Zwischenzeiträume bleiben weiterhin im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Die Verkürzung auf die Regelausbildungsdauer ist auch deshalb eine besonders zu behandelnde Konstellation, weil diese ohne gesonderte Prüfung und ggf. gesonderte organisatorische Maßnahmen passfähig zu berufsschulischen Abläufen, Prüfungsterminen etc. ist, die anhand der Taktung der Regelausbildungsdauer bestimmt werden.

Zu Nummer 9

(§ 11)

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz mit den inhaltlichen Änderungen in § 11 wird die Überschrift von „Vertragsniederschrift“ hin zu „Vertragstext“ angepasst.

Es gilt im BBiG einen medienbruchfreien, digitalen Prozess zu ermöglichen. Bei der Pflicht zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages werden die Schriftform als gesetzliche Mindestvorgabe (im Sinne von § 125 BGB) sowie der Ausschluss der elektronischen Form durch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) ersetzt. Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Rolle der zuständigen Stellen bei der Registrierung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiter gesichert. Zudem haben Auszubildende die Möglichkeit, über die zuständigen Stellen auf den Vertragstext auch in atypischen Konstellationen zuzugreifen.

Der Vertragstext ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen - unbenommen der elektronischen Erstellung - auch weiterhin unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass dieser gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang an Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Zur Generierung des Empfangsnachweises können Auszubildende u. a. die Auszubildenden auffordern, den Erhalt des Vertragstextes(elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (z. B. Bestätigungs-Mail, manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, z. B. PDF-Dokumente mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifels-

frei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Auszubildende werden entsprechend der Neuregelung in § 13 Satz 2 Nummer 8 verpflichtet, den Empfang des Vertragstextes zu bestätigen.

Der Vertragstext und der Empfangsnachweis sind von Ausbildenden für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer der Ausbildung selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Die Änderungen berühren nicht den Abschluss des Ausbildungsvertrages selbst. Die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geltende Formfreiheit beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages sowie tarif- oder individualvertragliche Regelungen, die ggf. Formerfordernisse im Hinblick auf den Vertragsschluss aufstellen, bleiben von dem Regelungsvorhaben über den Vertragstext nach dem BBiG unberührt. Die Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wurde im BBiG als insoweit spezialgesetzliche Regelung gegenüber der allgemeinarbeitsrechtlichen Umsetzung ins nationale Recht bereits umgesetzt. Die Änderungen berühren diese bereits erfolgte Umsetzung nicht.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in § 11, indem die Pflicht der Ausbildenden zum Aufbewahren eines Empfangsnachweises aus § 11 Absatz 2 bei den Pflichten der Auszubildenden gespiegelt wird. Um die Erfüllung der Pflicht aus § 11 Absatz 2 faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen diese den Empfang des Vertragstextes bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar, und der Auszubildende ist vor Untätigkeit der Auszubildenden und ggf. daraus folgenden Bußgeldverfahren nach der entsprechenden Neuregelung in § 101 Absatz 1 geschützt.

Zu Nummer 11

(§ 14)

Die Ergänzung präzisiert die von den Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellenden Ausbildungsmittel im Hinblick auf das nun nach § 28 ermöglichte digitale mobile Ausbilden. Hierfür zusätzlich erforderliche Hard- und Software ist für die Auszubildenden dem Sinn und Zweck dieser Ausbildungsform entsprechend auch außerhalb der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12

(§ 15)

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG gehören zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb (BAG, Beschluss vom 26. März 2001 – 5 AZR 413/99). Sie gehören zu den Zeiträumen, in denen Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen müssen, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert sind, im Ausbildungsbetrieb an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

Zur Klarstellung wird § 15 Absatz 2 Nummer 1 um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten ergänzt. Nicht angerechnet wird dagegen die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule benötigen oder nach der Schule zur eigenen Wohnung.

Eine entsprechende Ergänzung wird für die Anrechnung der Zeit der Teilnahme an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgenommen.

Zu Nummer 13

(§ 17)

Zur Ausräumung von Unsicherheiten in der Anwendendenpraxis wird Absatz 2 Satz 7 parallel zu Absatz 2 Satz 4 um eine die gesetzgeberische Rundungsabsicht zweifelsfrei klarstellende Rundungsregelung ergänzt.

Zu Nummer 14

(§ 22)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung. § 22 wird an die bereits über den Globalverweis in § 10 Absatz 2 geltende Vorgabe des § 623 BGB angepasst. 2001 wurde aufgrund der Änderungen in § 126 Absatz 3 BGB der Ausschluss der elektronischen Form in § 623 BGB als Halbsatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 15

(§ 26)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Neuregelungen in § 11.

Zu Nummer 16

(§ 28)

Betriebliche Ausbildung nach BBiG und HwO soll auch künftig grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ausbildenden und Auszubildenden durchgeführt werden. Traditionell umfasst die notwendige Unmittelbarkeit der Ausbildung auch Orte außerhalb der Ausbildungsstätte (Baustelle, Montage etc.). Die Digitalisierung bietet aber auch in diesem Bereich Chancen und Möglichkeiten, durch digitales Ausbilden zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit beizutragen, ohne dass Auszubildende und Ausbilder oder Ausbilderin sich gleichzeitig an einem Ort befinden müssen. Entsprechende Möglichkeiten des Ausbildens werden von Ausbildenden und Auszubildenden gleichermaßen erwartet.

Der Hauptausschuss des BIBB hat am 20. Juni 2023 hierzu bereits eine Empfehlung (Nummer 179) beschlossen.

Um diese veränderte Sicht auf eine unmittelbare Ausbildung im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit nachzuvollziehen, erfolgt eine entsprechende Klarstellung im BBiG.

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch digital auszubilden, wird im BBiG verankert und hiermit Rechtssicherheit für Betriebe, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen. Oberstes Gebot ist dabei, dass die hohen Standards der dualen Berufsausbildung und die Qualität der Ausbildung gehalten werden. Die Vorschriften des BBiG zur Eignung von Ausbildungsstätte, Ausbildungspersonal und zur Überwachung gelten weiterhin. Die Orte der Ausbildung sowohl der Auszubildenden wie auch des Ausbildungspersonals müssen für die digitale Vermittlung geeignet sein. Von hoher Bedeutung ist, dass

die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbildungspersonal sichergestellt ist und der Lernprozess begleitet und überwacht wird.

Zur näheren Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des BIBB Empfehlungen beschließen.

Zu Nummer 17

(§ 30)

§ 30 regelt, wer die fachliche Eignung zur Ausbildereigenschaft besitzt. Absatz 2 konkretisiert dabei das Teilelement „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ und bestimmt in den Nummern 1 bis 3 alternative Nachweismöglichkeiten. Um die volle Anschlussfähigkeit des Verfahrens in den §§ 50b ff. zu sichern, wird Nummer 1 derart ergänzt, dass dem Bestehen einer Abschlussprüfung die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gleichgesetzt wird. Gemeinsame Anforderung bleibt dabei, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht worden und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Zu Nummer 18

(§ 34)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Die Ergänzung in Absatz 1 präzisiert, für welche Zwecke das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse von der zuständigen Stelle einzurichten und zu führen ist, und steht im Gleichklang zu § 28 Absatz 1 HwO.

Die Eintragung elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis soll die moderne Kommunikation der zuständigen Stellen mit den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, Auszubildenden und dem Ausbildungspersonal ermöglichen. Bislang sieht das BBiG deren Erfassung nicht vor. In § 34 Absatz 2 wird nun festgelegt, dass die zuständigen Stellen künftig die elektronischen Kontaktdaten der Beteiligten erfassen und so rechtssicher mit diesen elektronisch kommunizieren können.

„Elektronische Kontaktdaten“ ist dabei technologieoffen; hierzu zählen beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer. Die Beteiligten haben die Entscheidungsmöglichkeit, welche ihrer elektronischen Medien sie angeben. Die Nichtangabe und das Nichtvorhandensein eines bestimmten Mediums haben für die Eintragung keine Relevanz.

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Mit Beendigung der Berufsausbildung entfällt auch der Zweck der Datenspeicherung in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Die personenbezogenen Daten sind daher im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Zwecke zu löschen, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet oder abgebrochen wurde.

Die zuständigen Stellen sind stattdessen verpflichtet, die aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entfernten Daten in einer gesonderten Datei (im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 DSGVO) für ehemalige Auszubildendeneinträge zu speichern bzw. zu archivieren. Die Daten sollen zum Zweck des Nachweises der Berufsausbildung, insbesondere für die Rentenberechnung, zur Verfügung stehen. Die Daten müssen so lange archi-

viert werden, bis der oder die ehemalige Auszubildende die Daten nicht mehr zum Nachweis seiner bzw. ihrer Ausbildung benötigt. Spätestens müssen die Daten jedoch nach 60 Jahren aus dem Archiv gelöscht werden.

Zu Nummer 19

(§ 35)

Zentraler Bestandteil der Ausbildungsmarktbilanz und der Berufsbildungsberichterstattung nach § 86 ist die Erhebung über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Dies ist bisher mit Mehraufwand für die zuständigen Stellen verbunden, da sie Daten mit gleichem Informationsgehalt an verschiedene Akteure zu unterschiedlichen Zeitpunkten übermitteln müssen.

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird daher hinsichtlich der Übermittlung der dort genannten Daten neben der Bundesagentur für Arbeit auch das BIBB aufgenommen. Weiterhin wird in Satz 3 ein einheitlicher zeitlicher Rahmen festgelegt, der die Grundmenge der zu erhebenden Daten definiert. Neben einer Klarstellung, wer Empfänger der Daten ist, wird damit auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau für die zuständigen Stellen geleistet. Zugleich wird Verwirrung durch unterschiedliche Erhebungszeiträume und daraus resultierende unterschiedliche Zahlen beseitigt.

Zu Nummer 20

(§ 36)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Der Begriff der „Niederschrift“ wird durch den Begriff des „Vertragstextes“ ersetzt. Ferner muss künftig sowohl eine Kopie des Vertragstextes als auch eine solche des Empfangsnachweises mit dem Antrag eingereicht werden. Aufgrund der in § 11 vorgesehenen Änderungen ist ein medienbruchfreies Verfahren gewährleistet.

Zu Nummer 21

(§ 37)

Zu Buchstabe a

Das BBiG sieht bislang bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung durch die zuständige Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor.

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Mitteilung des Ergebnisses der Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die zuständigen Stellen haben daher zu gewährleisten, dass auf personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird nicht näher festgelegt.

Zu Buchstabe b

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die

verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen ermöglicht.

Eine verpflichtende, vom Willen der Auszubildenden unabhängige Weitergabe der Berufsschulnoten von der Berufsschule an die zuständige Stelle kann jedoch nicht bundesgesetzlich durch das BBiG oder die HwO begründet werden. Dies obliegt vielmehr der Gesetzgebung der Länder.

Im BBiG und in der HwO können jedoch die Voraussetzungen für eine verbindliche Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle geschaffen werden für den Fall, dass seitens der Länder die erforderlichen Übermittlungspflichten landesgesetzlich verankert werden.

§ 37 Absatz 3 wird deshalb in der Weise angepasst, dass die Ergebnisse berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis verbindlich und separat zu den Noten der Abschlussprüfung nachrichtlich ausgewiesen werden müssen, sofern von Länderseite die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine verpflichtende Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben geschaffen worden sind.

Zu Nummer 22

(§ 42a)

Mit dem neuen § 42a sollen zur Stärkung des Ehrenamts, zur Verfahrensmodernisierung sowie aufgrund gezogener Lehren aus der Pandemiezeit digitale Möglichkeiten – keine Vorgaben – in Form der virtuellen Zuschaltung für Prüfende rechtssicher eröffnet werden. Die Option einer virtuellen Teilnahme der Prüfenden soll deren Flexibilität und damit die Attraktivität des Ehrenamts weiter steigern, zugleich Zeiten und Kosten der Anfahrt sowie die damit zusammenhängende Entschädigung und Freistellung von der Arbeit minimieren.

Absatz 1 regelt zwei Konstellationen des Einsatzes von Videokonferenztechnik bei Prüfungen – eine strukturelle und eine individuelle.

Die strukturelle Variante ermöglicht der zuständigen Stelle, unter den näher beschriebenen Voraussetzungen generell Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) einzusetzen.

Ein wesentlicher, grundlegender Aspekt ist dabei, dass die vom traditionellen Prüfungsformat in Präsenz her bekannten und zu beachtenden Prinzipien und Maßstäbe auch im Falle dieser Variante fortgelten (können) müssen. Folglich ist die Vergleichbarkeit von derartigen Prüfungen mit Präsenzprüfungen durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten, insbesondere „ohne Abstriche“ hinsichtlich der Qualität.

Dazu gehört auch, dass eine Tauglichkeit für diese Durchführungsform gegeben ist. Dies setzt voraus, dass bei der Abnahme und Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen, die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erforderlich ist. Schriftliche Prüfungen scheidet danach aus. Zugleich sind jenseits mündlicher Prüfungen weitere Konstellationen vorstellbar, weshalb keine Begrenzung auf vorgenannte vorgenommen wird. So mögen sich die Potenziale der Digitalisierung nicht in jeder Konstellation gleichermaßen entfalten können. Während eine virtuelle Teilnahme Prüfender bei mündlichen Prüfungen in kaufmännischen oder in Büroberufen grundsätzlich denkbar sein dürfte, dürfte sie im kunsthandwerklichen Bereich oder bei praktischen Prüfungen wie Stationenprüfungen nach den dargestellten Rahmenbedingungen in der Regel nicht in Betracht kommen.

Wichtige Parameter sind ebenso der Datenschutz, die Transparenz durch rechtzeitige Vorabinformation der Prüflinge hinsichtlich der Durchführungsform, die Funktionsfähigkeit, die

Barrierefreiheit und die Verantwortlichkeit hinsichtlich der eingesetzten Videokonferenztechnik, das diesbezügliche Vertrautmachen seitens Prüflingen und Prüfenden, die Gewährleistung eines IT-Supports während der Prüfung sowie die Folgen technischer Störungen.

Klargestellt wird, dass sich die Prüflinge an einem durch die zuständige Stelle festgelegten Ort unter Aufsicht befinden. Hier bleibt es also bei einer physischen Präsenz der Prüflinge am üblichen Prüfungsort.

Zusätzlich muss seitens der Prüfenden mindestens eine Person am Ort der Prüflinge anwesend sein, damit angesichts der Ausnahmesituation an sich und einer potenziellen Minderjährigkeit der Prüflinge im Besonderen eine direkte Ansprache der Prüfenden nicht nur auf digitalem Wege, sondern vor Ort möglich ist.

Die Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik eröffnet auch einzelnen Prüfenden die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Stelle für die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen virtuell zugeschaltet zu werden. In diesem Fall ist dementsprechend der Impuls einzelner Prüfender der Anstoß für diese Durchführungsform. Vorstellbare Umstände können hier solche zum Vermeiden von Vertretungsfällen sein (z. B. aufgrund begrenzter Mobilität nach einem Beinbruch).

Neben den vorgenannten Voraussetzungen der strukturellen Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik bedarf es in diesem Fall der Zustimmung der übrigen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsgremiums (Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation).

Absatz 2 ermöglicht, dass die zuständige Stelle den Prüfenden die Bewertung der Prüfungsleistungen über einen digitalen „workflow“ unter Nutzung durch von Informationstechnologie unterstützte Kommunikation der Prüfenden im Rahmen der Bewertung der Prüfungsleistungen erlaubt. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu legen. Dies gilt auch in jeglicher sonstigen Kommunikation über Medien der Informationstechnologie unter den Beteiligten. Hier ist insbesondere an einen Austausch bei einer Videokonferenz zu denken. Die Regelung in Absatz 2 dient daher der Klarstellung und gilt im Unterschied zu Absatz 1 nicht nur für bestimmte Prüfungsleistungen.

Zu Nummer 23

(§ 43)

Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, den Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist jedoch noch die Vorlage eines von Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises erforderlich, d.h. hier besteht noch ein Schriftformerfordernis. Um ein medienbruchfreies Verfahren vom Führen des Ausbildungsnachweises bis hin zur Zulassung zur Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird durch eine Änderung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 die schriftliche oder elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises durch den oder die Auszubildende - über den Ausbilder oder die Ausbilderin - bei der zuständigen Stelle ermöglicht.

Zu Nummer 24

(§ 44)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 25

(§ 45)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3 des § 45 regelt, dass Personen mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit nach Abschnitt 6 Zugang zur Externenprüfung erhalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 26

(§ 49)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 27

Abschnitt 6 neu (§§ 50b bis 50e)

(Abschnitt 6 Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs)

Mit dem neuen Abschnitt 6 soll ein Verfahren verankert werden, das es ermöglicht, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, sichtbar und verwertbar zu machen. Den Vergleichsmaßstab bildet weiterhin die berufliche Handlungsfähigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei wird auch auf den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer aufgebaut.

(§ 50b)

§ 50b regelt dabei die Antragstellung und Zulassung zum Verfahren der Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für das neue Verfahren: Zuständig für die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind die zuständigen Stellen. Diese stellen auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin fest. Vergleichsmaßstab ist hierbei ein Ausbildungsberuf nach § 4, der als Referenzberuf benannt wurde. Durchläuft der Antragsteller oder die Antragstellerin das Verfahren erfolgreich, bescheinigt die zuständige Stelle diesem oder dieser die überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. Überwiegend vergleichbar ist die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit im Regelfall dann, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den überwiegenden Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Handlungsfähigkeit des im Antrag bestimmten Referenzberufs nachweisen kann.

Absatz 2 regelt, wer antragsberechtigt im Rahmen des Verfahrens ist.

Der Wohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin muss nach Nummer 1 in Deutschland sein. Sowohl der Maßstab im Rahmen des Feststellungsverfahrens, d.h. der deutsche

Referenzberuf, als auch die individuell erworbene berufliche Handlungsfähigkeit im Vergleich zur für den Referenzberuf notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeit beziehen sich auf inländische Bezugsgrößen.

Auch der bildungspolitische Anschluss im BBiG (Ausbildereignung, Fortbildung, Externenprüfung), der denjenigen eröffnet wird, die das Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit erzielen, setzt einen konkreten Bezug zum deutschen Berufsbildungssystem voraus. Dieser Bezug wird typisiert über das Wohnsitzkriterium erreicht.

Zudem gilt es zu verhindern, dass es durch aus dem Ausland – und ggf. für das Ausland – gestellten Anträgen zu einer finanziellen und organisatorischen unangemessenen Beanspruchung zuständiger Stellen und des ehrenamtlichen Prüfungswesens kommt.

Nummer 2 sieht vor, dass nur Personen ohne formalem Abschluss in dem Referenzberuf der Zugang zum Feststellungsverfahren möglich sein soll, da sonst keine Notwendigkeit für die Durchführung dieses vergleichsweise aufwendigen Verfahrens besteht. Gleiches gilt für solche Personen, denen bereits die Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) bescheinigt wurde.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin darf auch nicht in einem Ausbildungsverhältnis im Referenzberuf stehen, da dies den Sinn und Zweck des Verfahrens nach dem neuen Abschnitt 6 konterkarieren würde, wie Nummer 3 festhält.

Absatz 3 regelt die Zulassungsvoraussetzungen des Feststellungsverfahrens.

In Nummer 1 wird geregelt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin mit Blick auf § 45 auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Eineinhalbfache der Zeit im Referenzberuf, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, tätig gewesen sein muss, da auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Lernen am Arbeitsplatz in gleichem Maße berücksichtigt werden soll.

Ausbildungszeiten im Referenzberuf können durch den Verweis auf § 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 dabei bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. So wird typisiert einerseits berücksichtigt, dass in der Ausbildung einschlägige praktische Erfahrung erworben wurde. Andererseits hat dies nachgewiesen durch den fehlenden Prüfungserfolg nicht zum Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit geführt. Daher ist die Berücksichtigung mit der Hälfte ein angemessenes Vorgehen.

Wie bei § 45 Absatz 2 sind dabei auch Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen. Unbenommen hiervon gilt, dass im Hinblick auf § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu beachten ist, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit auch die Kenntnis der jeweiligen deutschen Fachsprache im Referenzberuf umfasst.

Nummer 2 sieht vor, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin glaubhaft machen muss, dass er oder sie im Rahmen der Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben kann, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Eine solche Schwelle ist wichtig, um dieses unter Umständen aufwendige Verfahren grundsätzlich nur in Fällen mit echter Vergleichbarkeits- und/oder Ergänzungsqualifizierungsperspektive durchzuführen und eine nicht intendierte Nutzung für kleine Kompetenzpakete wie einzelne Teilqualifikationen auszuschließen. Glaubhaft zu machen ist dabei nur die plausible Erwerbsmöglichkeit; der tatsächliche Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist Gegenstand des Feststellungsverfahrens.

Für all diejenigen Fälle, in denen dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Nummer 2 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise gelingt, wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit

der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung eröffnet: Nachweis und Glaubhaftmachung können durch die Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung ersetzt werden. Damit ist eine wahrheitswidrige Angabe strafbewehrt.

Absatz 4 regelt das Ergänzungsverfahren für diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen, die bereits ein Feststellungsverfahren nach Absatz 1 mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit durchlaufen haben: Es wird ein Anspruch auf die Durchführung eines Ergänzungsverfahrens geschaffen, um die vollständige Vergleichbarkeit zu erwerben.

Dabei muss der Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin glaubhaft machen, dass er oder sie den fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Zulassung zum ersten Verfahren erworben haben kann; zum Beispiel durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen wie Teilqualifikationen. Das Ergänzungsverfahren wird dann nur für diesen fehlenden Teil durchgeführt. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin im Ergänzungsverfahren zeigen, dass er oder sie den fehlenden Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit erworben hat, wird ihm oder ihr die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt.

(§ 50c)

§ 50c regelt die Durchführung des Verfahrens.

Absatz 1 regelt die personelle Durchführung der Feststellung: Die zuständige Stelle beruft dabei aus dem Kreis derjenigen Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 bestellt hat, Feststellungstandems für jeden Referenzberuf: jeweils eine Vertretung von Arbeitnehmerseite und eine Vertretung von Arbeitgeberseite sowie eine Vertretung für jede dieser Personen. Diese bilden zu zweit ein Feststellungstandem. Diese wechseln sich mit Blick auf die einzelnen Verfahren in ihren Rollen jeweils ab (Feststeller oder Feststellerin und Beisitzer oder Beisitzerin), d.h. im Rahmen einer Bestellungsperiode beginnt eines der beiden Tandemmitglieder mit dem ersten Verfahren im Rahmen des jeweiligen Referenzberufs als Feststeller oder Feststellerin; bei dem nächsten Verfahren übernimmt das andere Tandemmitglied die Rolle des Feststellers oder der Feststellerin usw. Wer zuerst die Feststellung durchführt, bestimmt die zuständige Stelle per Los mit der Benennung eines Tandems. Sollte eine paritätische Berufung der Feststellungstandems nicht möglich sein, darf von dieser Regel – wie auch schon in § 40 Absatz 7 vorgesehen – abgewichen werden.

Absatz 2 befasst sich mit der Durchführung der Fremdbewertung: Dafür wählt der Feststeller oder die Feststellerin geeignete Instrumente aus. In der Verordnung wird geregelt, wie diese dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen sind. Die Aufzählung der Instrumente ist nicht abschließend und orientiert sich grundsätzlich an den verschiedenen Prüfungsformen, die die Ausbildungsordnungen vorsehen. Zu mündlichen Aufgaben gehören beispielsweise das situative oder auftragsbezogene Fachgespräch oder eine Gesprächssimulation. Praktische Aufgaben behandeln beispielsweise eine Arbeitsaufgabe. Möglich soll darüber hinaus auch das Einbeziehen von Arbeitsergebnissen aus der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf in die Feststellung sein. Diese Arbeitsergebnisse müssen zunächst in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung im Feststellungsverfahren entstanden sein, um ein aktuelles Bild der beruflichen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Ein typisches Beispiel wäre bei der Wahl des Referenzberufes „Tischler“ die Einbeziehung eines Möbelstücks in ein Fachgespräch, das der Antragsteller oder die Antragstellerin eigenständig gefertigt hat. Soweit ein Arbeitsprodukt, das als Arbeitsergebnis einbezogen werden soll, arbeitsteilig entstanden ist, kommt eine Einbeziehung nur in Betracht, wenn der Beitrag des Antragstellers oder der Antragstellerin klar abgrenzbar und auch als bloßer Beitrag für eine Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit geeignet ist.

Die Fremdbewertung soll entsprechend den Bedarfen der Zielgruppe primär über nicht rein schriftliche Feststellungsinstrumente erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass praktische Feststellungsinstrumente textbasiert sein können, insbesondere etwa in Büroberufen, die durch Textarbeiten geprägt sind. Rein schriftliche Aufgabenstellungen zur Bearbeitung als „klassische“ Klausuren außerhalb des Arbeitsumfelds aber sollen nur dann Verwendung finden, wenn keine der anderen Prüfungsformen mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Dies gilt insbesondere für Referenzberufe, deren berufliche Handlungsfähigkeit Textarbeit miteinbezieht und bei denen daher eine vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeit anders kaum feststellbar ist.

Absatz 3 regelt, dass das Ergebnis des Verfahrens in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheids festzuhalten ist, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, erreicht. Dabei muss zwischen der vollständigen und der überwiegenden Vergleichbarkeit unterschieden werden: Für den Fall, dass eine überwiegende Vergleichbarkeit erreicht wurde, muss der Bescheid präzise ausweisen, welche die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Dies sichert zugleich die Passfähigkeit einer möglichen Ergänzungsqualifizierung, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, und den Bezugsrahmen eines Ergänzungsverfahrens. Für den Fall der vollständigen Vergleichbarkeit wird der Bescheid als schriftliches Zeugnis ausgehändigt. In diesem Fall ist sachlogisch eine differenzierte Aufstellung weder sinnvoll noch angezeigt. Daher schließt ein erfolgreiches Ergänzungsverfahren ausschließlich mit einem Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit ab.

Ein Verweis auf § 37 Absatz 3 Satz 1 hält zudem fest, dass auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen ist.

Im Fall, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin im Rahmen des Feststellungsverfahrens weder die überwiegende noch die vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, erreicht, lehnt die zuständige Stelle den Antrag per begründetem Bescheid ab. Die Frage nach etwaigen Wiederholungsmöglichkeiten ist Gegenstand der nach § 50e zu erlassenden Verordnung.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Stelle Regelungen für das Feststellungsverfahren zu erlassen hat. Durch den Katalog wird ein Mindestinhalt definiert, der sich am Mindestinhalt für Prüfungsordnungen orientiert. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptausschuss des BIBB die Empfehlung einer Musterordnung, wie er diese für Prüfungen nach dem BBiG oder der HwO zur Verfügung stellt, auch für das Feststellungsverfahren prüfen wird.

(§ 50d)

§ 50d enthält besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zur Sicherung von Teilhabe und Inklusion, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht in Frage kommt.

Die Regelungen des § 50b und § 50c sollen insofern gelten, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist. Deshalb bezieht sich die Feststellung und Bescheinigung sowie die notwendige Glaubhaftmachung nach § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in diesem Fall auf Teile der für den Referenzberuf erforderlichen

beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese Teile müssen zusammengenommen dem Referenzberuf eindeutig zuzuordnen sein und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Vergrößerung der Teilhabechancen, ohne dass die bereits dargestellten Risiken einer Zweckentfremdung des Verfahrens für kleine Kompetenzpakete bestehen würden.

Die Regelung des § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 soll mit der Maßgabe gelten, dass das Eineinhalbfache einer Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes genügt. Diese Erweiterung ist notwendig, weil der Zielgruppe aus § 50d gerade keine umfassende Tätigkeit im Referenzberuf selbst möglich ist.

Um zu gewährleisten, dass auch die Durchführung des Verfahrens barrierefrei ist, hat der entsprechende Antragsteller oder die entsprechende Antragstellerin das Recht, eine Verfahrensbegleitung zu benennen, die zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung nehmen und an der Durchführung der Fremdbewertung teilnehmen darf. Die Verfahrensbegleitung hat in ihrer Stellungnahme die im Einzelfall bestehenden besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls alternative angemessene und geeignete Feststellungsinstrumente vorzuschlagen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung ist in die Auswahl der Feststellungsinstrumente miteinzubeziehen. Um der Rolle gerecht zu werden, muss die Verfahrensbegleitung kompetent im Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen sein. Die Regelung sieht daher vor, dass dies insbesondere solche Ausbilder und Ausbilderinnen sein können, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation durchlaufen haben. Denkbar sind zum Beispiel auch die Fachkräfte im Bereich der beruflichen Bildung aus Behindertenwerkstätten oder entsprechend qualifizierte Mitarbeitende von Integrationsdiensten.

(§ 50e)

§ 50e enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, eine Verordnung zu erlassen, die Näheres zum Inhalt und Verfahren im Rahmen der Feststellung regelt. Dabei legt § 50e in einem detaillierten Katalog fest, welche Inhalte das Bundesministerium für Bildung und Forschung zwingend in einer Rechtsverordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit zu regeln hat.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 29

(§ 53b)

§ 53b regelt die erste berufliche Fortbildungsstufe. Nach Absatz 3 ist bislang als Zulassungsvoraussetzung zur ersten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsordnung der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Regelzugang vorzusehen. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, unter den gleichen Voraussetzungen wie Personen mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zur Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Durch die Regelung erfolgt für Personen, welche die vollständige Vergleichbarkeit erreichen, mithin eine Gleichstellung bei der Zulassung zur ersten beruflichen Fortbildungsstufe mit den Absolventinnen und Absolventen des Referenzberufes. Differenziert eine Fortbildungsordnung bei weiteren Anforderungen zwischen verschiedenen Referenzberufen, gelten damit für Personen, denen die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt wurde, die Anforderungen ihres Referenzberufes.

Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 30

(§ 53c)

§ 53c regelt die zweite berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 3 sieht bislang als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung als Regelzugang den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe vor. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, zur Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 31

(§ 56)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung sowie die Korrektur redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 32

(§ 60)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

(§ 62)

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz mit den Änderungen in § 11 und zum Abbau von Digitalisierungshemmnissen entfällt der Begriff der Vertragsniederschrift. Künftig ist eine Kopie des (formfreien) Umschulungsvertrages sowie des Empfangsnachweises beizufügen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung

Zu Nummer 34

(§ 70)

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung bei der zuständigen Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die Regelungen des BDSG zu beachten.

Zu Nummer 35

(§ 75a)

Der neue § 75a sieht zur Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit in Absatz 1 Satz 1 vor, dass eine gemeinsame zuständige Stelle in den Fällen gemeinsamer Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche unmittelbar in den Rechtsverordnungen festgelegt werden kann. Diese Regelung hat, soweit ihre Voraussetzungen gegeben sind und sich die Frage des Verhältnisses stellen sollte, als Spezialregelung Vorrang, etwa vor § 71 Absatz 7. Ohne Festlegung richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 die Bestimmung entsprechend der §§ 71 bis 75 danach, welchem Berufsbereich der jeweilige ausbildende Betrieb bzw. die jeweilige ausbildende Einrichtung außerhalb der Wirtschaft zugehörig ist.

Absatz 2 behandelt die Übertragung der Regelungen auf den Fortbildungs- und Umschulungsbereich bei gemeinsamen Berufen mehrerer Berufsbereiche. Während Absatz 1 Satz 1 stets entsprechend gilt, bedarf es hinsichtlich Absatz 1 Satz 2 eines entsprechenden Lernorts. Fehlt es an einem solchen, was im Fortbildungsbereich stets der Fall ist, haben die Fortzubildenden bzw. Umzuschulenden die Wahl unter den nach ihrem Angebot an Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Betracht kommenden zuständigen Stellen. So können mögliche Wartezeiten gerade bei selteneren Prüfungsangeboten reduziert werden. Praktische Lösungen durch Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen, um gemeinsam eine sinnvolle Taktung von Prüfungsterminen anzubieten, könnten ebenfalls durch die entsprechenden zuständigen Stellen der Berufsbereiche geprüft werden. Die andernorts geregelte Frage der örtlichen Zuständigkeit bleibt durch § 75a unberührt.

Zu Nummer 36

(§ 81)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 37

(§ 82)

Auf Initiative der Länder wird ermöglicht, dass Landesregierungen die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Landesausschüsse für Berufsbildung an ein Landesressort delegieren können. So kann der Aufwand für die im Wesentlichen formale Berufung verringert werden.

Zu Nummer 38

(§ 88)

Für die Zwecke der Evaluierung und Überprüfung der Durchführung sowie für die Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung und zur Durchführung der Berufsbildungsforschung sollen folgende Parameter erfasst werden: für jede Feststellungsverfahrensteilnahme nach Abschnitt 5 und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach § 50b Absatz 4: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

Zu Nummer 39

(§ 92)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 40

(§ 101)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderungen in § 11 kommt bei elektronischer Bearbeitung der Aufbewahrung des Empfangsnachweises und des Vertragstextes durch die Ausbildenden eine wichtige Funktion bei der Sicherung gerichtlich belastbarer Beweise zu. Die Anpassungen dienen der Absicherung der neuen Pflichten aufgrund der Anpassungen der §§ 11 und 36, im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen die Aushändigung oder Übermittlung wird von bis zu 1.000 Euro auf bis zu 2.000 Euro erhöht. Dies entspricht dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis aufgrund des Entfallens der zwingenden Schriftlichkeit und damit der eigenhändigen Unterschrift. Die Erhöhung stellt in qualifizierter Weise sicher, dass Auszubildende und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen ein Exemplar des Vertragstextes ausgehändigt bekommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 41

(§ 105)

Die Neufassung des § 105 sieht ergänzend zu den bereits bestehenden Evaluationstatbeständen aus der BBiG-Novelle von 2020 neben einer regelungstechnischen Folgeanpassung die wissenschaftliche Evaluation der Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs durch das BIBB vor. Die Evaluation soll überprüfen, ob die geschaffenen Regelungen geeignet und wirksam sind, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei sind insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

Zu Nummer 42

Eine Übergangsregelung ist zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung in § 17 Absatz 2 Satz 7 erforderlich. Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 begonnen werden, richtet sich die Angemessenheit der Vergütung im Hinblick auf nicht aufgerundete Beträgen für das zweite bis vierte Ausbildungsjahr nach der bis dahin geltenden Fassung des § 17.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Anpassungen in der Handwerksordnung (HwO) vollziehen die Anpassungen am BBiG unter Berücksichtigung der Eigenständigkeiten des Handwerks nach.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 28 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 3

(§ 22b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 30 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 4

(§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 5 Absatz 2 BBiG und dem Einschub in § 5 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 5

(§ 27b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 7a Absatz 2 Satz 3 BBiG.

Zu Nummer 6

(§ 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 8 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 7

(§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 35 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 8

(§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG.

Nummer 9

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen und dem Einschub in § 37 BBiG.

Zu Nummer 10

(§ 35b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 42a BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 36a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 13

(§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 45 BBiG

Zu Nummer 14

(§ 39a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 49 Absatz 1 und 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§§ 41b – 41e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub eines weiteren Abschnitts zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 50a BBiG. Dabei wird in § 41e HwO die Verordnungsermächtigung wie in § 50e HwO ausgestaltet, damit das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Grundlagen für ein geordnetes und einheitliches Verfahren in einer übergreifenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmen kann.

Zu Nummer 16

Der bisherige Sechste Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Siebte Abschnitt.

Zu Nummer 17

(§ 42b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 53b Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 18

(§ 42c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 53c Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 20

(§ 42l)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 60 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 21

(§ 42n)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 62 Absatz 2 und 3 BBiG.

Zu Nummer 22

Der bisherige Siebte Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Achte Abschnitt.

Zu Nummer 23

(§ 42v)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 70 Absatz 2 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 24

Der bisherige Achte Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Neunte Abschnitt.

Zu Nummer 25

(§ 49)

Die Neufassung des § 49 Absatz 2 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken systemgerecht nach.

Wie § 51 Absatz 2 und § 51f Satz 2 HwO zeigen, wird der Meisterabschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung eingeordnet.

Doch kommt der Meisterprüfung in den zulassungspflichtigen Handwerken noch eine zusätzliche Funktion zu: Die Meisterprüfung eröffnet – nach Eintragung in der Handwerksrolle – den Zugang zum selbständigen Betrieb eines solchen zulassungspflichtigen Handwerks. Diese Wirkung entfaltet die Meisterprüfung, weil der Prüfling mit Bestehen der vier selbständigen Teile der Meisterprüfung beweist, dass er oder sie die wesentlichen Tätigkeiten seines Handwerks meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen

Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

Wegen dieser inhaltlichen Bandbreite und ihrer Berufszulassungswirkung ist eine differenzierte Betrachtung in der Frage geboten, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen zu einer Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk zugelassen werden können, die ein Verfahren nach § 41b mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen haben. Solche Personen sollen auch zur Meisterprüfung zugelassen werden. Doch sind sie nicht gänzlich geprüften Gesellen im jeweiligen zulassungspflichtigen Handwerk gleichzustellen. Denn geprüfte Gesellen haben stets eine berufs- und arbeitspädagogisch strukturierte Ausbildung in Betrieb und Berufsschule durchlaufen, in der ihnen neben fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten auch betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse strukturiert vermittelt wurden. Auf diesen Strukturen können sie aufsetzen, wenn sie sich auf eine Meisterprüfung in der benannten inhaltlichen Breite vorbereiten und sich ihr unterziehen. Vor diesem Hintergrund überzeugt es, wenn im jeweiligen zulassungspflichtigen Handwerk geprüfte Gesellen nach § 49 Absatz 1 von Rechts wegen unmittelbar (Satz 1) beziehungsweise im Falle einer Ausbildung mit weniger als drei Jahren Regelausbildungsdauer bereits nach einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit (Satz 1) zur Meisterprüfung zuzulassen sind.

Für Personen aber, die ein Verfahren nach § 41b mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen haben, gelten diese Annahmen nicht zwingend. Deshalb werden diese Personen der Fallgruppe des § 49 Absatz 2 zugeordnet mit der Folge, dass eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem zulassungspflichtigen Handwerk weitere Zulassungsvoraussetzung ist. Nicht zuletzt dient dieses Erfordernis dem Interesse der Personen selbst, die im Falle des Nichtbestehens die mit der Prüfungsvorbereitung und Prüfung verbundenen Kostenrisiken tragen und deren Chancen auf einen Prüfungserfolg durch die Praxiserfahrung erhöht werden.

Zu Nummer 26

(§ 51a)

Die Neufassung des § 51a Absatz 5 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben systemgerecht nach. Anders als im zulassungspflichtigen Bereich kommt hier der Meisterprüfung keine Berufszulassungsfunktion zu, weshalb die Personengruppe derer, die ein Verfahren nach § 41b mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen haben, ohne weiteres in den Katalog der Berechtigten nach Absatz 5 aufgenommen werden kann. Bei Gelegenheit dieser Erweiterung wird der Katalog durch Ziffern redaktionell klarer dargestellt.

Zu Nummer 27

(§ 118)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung im bisherigen § 101 Absatz 1 Nummer 8 BBiG.

Zu Nummer 28

(Anlage D Abschnitt III zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung))

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 34 BBiG. Bei der Gelegenheit wird auf die bisherigen Angaben zum Geburtsnamen und auf die Nennung von Beispielen von elektronischen Kontaktdaten verzichtet, um eine möglichst einheitliche Fassung über die Bereiche BBiG und HwO hinweg sicherzustellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Bei den jeweiligen Ergänzungen handelt es sich um eine Klarstellung. Entsprechend der Ergänzung in § 15 BBiG wird nun auch im Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich ausdrücklich festgehalten, dass zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb gehören (vgl. auch BAG, Beschl. v. 26.03.2001 - 5 AZR 413/99).

Zur Klarstellung werden §§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 - entsprechend dem § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BBiG - um die Anrechnung notwendiger Pausenzeiten ergänzt. Die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule, oder nach der Berufsschule zur eigenen Wohnung benötigen, wird nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2025 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Abweichend vom grundsätzlichen Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. August 2024 wird hinsichtlich der Vorschriften, die das Feststellungsverfahren betreffen, ein solches am 1. Januar 2025 bestimmt, um sicherzustellen, dass den beteiligten Akteuren, insbesondere den zuständigen Stellen, ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf das neue Verfahren angemessen einzurichten.